



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 2/2018

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/FAX 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Salewski
Durchwahl 0511 1241-236
E-Mail Hartmut.Salewski@evlka.de

Datum 3. Mai 2018
Aktenzeichen N-571-3 / 77 R 325

***Neue Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende; neues EKD-
Datenschutzgesetz (DSG-EKD)***

- Das bisherige Muster für die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz wird durch zwei neue Muster (jeweils unterschiedlich für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende) ersetzt. Die neuen Muster sind ab dem 24.05.2018 zu verwenden.
- Die Synode der EKD hat ein neues Datenschutzgesetz (DSG-EKD) beschlossen, das am 24.05.2018 in Kraft tritt. Dieses Gesetz ist in der Landeskirche direkt anzuwenden. Die ergänzenden landeskirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Datenschutz-Anwendungsgesetz (DSAG), die Datenschutzdurchführungsverordnung (DATVO) und die Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des kirchlichen Datenschutzes (VV-DS) werden zurzeit überarbeitet. Sie gelten zunächst solange fort, bis sie durch neue Regelungen ersetzt werden.

1. Neue Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende

Mit Inkrafttreten des neuen DSG-EKD zum 24.05.2018 sind neue Muster für die Verpflichtung der Mitarbeitenden auf den Datenschutz (Verpflichtungserklärung) zu verwenden. Diese ersetzen das bisher durch Verwaltungsanordnung vom 17.04.2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 46) veröffentlichte Muster. Die Muster können auch von der Homepage der Landeskirche heruntergeladen werden unter: www.datenschutz.landeskirche-hannovers.de.

Wir bitten Sie, ab dem 24.05.2018 nur noch diese neuen Muster zu verwenden.

Bei den Verpflichtungserklärungen zum Datenschutz soll künftig danach unterschieden werden, ob es sich um beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende handelt. Die Unterscheidung ist dadurch begründet, dass ehrenamtlich Mitarbeitende keinen Dienstplichten unterliegen wie berufliche Mitarbeitende. Diese Unterscheidung ist im bisherigen Muster der Verpflichtungserklärung nicht berücksichtigt und nunmehr berichtigt worden.

.../2

Vielfach wird übersehen, dass auch ehrenamtlich Mitarbeitende mit einer Reihe von personenbezogenen Daten umgehen (z.B. als Kirchenvorstandsmitglied, bei Geburtstagsbesuchen oder bei der Verteilung von Gemeindebriefen). Deshalb war bereits in der Amtsblattverfügung von 2003 eine Verpflichtungserklärung auch für die Ehrenamtlichen ausdrücklich vorgesehen.

Die auf § 26 DSGVO neu beruhende Verpflichtung sieht zwar keine besonderen Formvorschriften vor. Ein Aushang am schwarzen Brett mit dem Hinweis auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes oder eine Bekanntmachung in der Dienstanweisung reichen jedoch nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine persönliche Verpflichtung im Einzelfall. **Personen, die nach dem alten Recht bereits verpflichtet wurden, müssen nach dem 24.05.2018 nicht erneut auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.** Dies gilt auch für Personen, die aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen sind bei beruflich Mitarbeitenden zur Personalakte zu nehmen, bei Ehrenamtlichen in eine entsprechende Akte der die Ehrenamtlichen beauftragenden Stelle. Das entsprechende Merkblatt ist der zu verpflichtenden Person auszuhändigen.

2. Neues Datenschutz der EKD (DSG-EKD neu)

Zum 24.05.2018 tritt das neue DSGVO in Kraft. Es löst das bisherige DSGVO vom 12.11.1993, zuletzt geändert am 01.02.2013 (ABl. EKD S. 34) ab. Das Gesetz ist in der Rechtssammlung der EKD bereits veröffentlicht unter: www.kirchenrecht-ekd.de/document/39740/search/DSG-EKD. Nach dem Inkrafttreten für die Landeskirche wird es auch in die landeskirchliche Rechtssammlung aufgenommen.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) nicht für den Bereich der evangelischen Kirche gilt. Innerhalb der verfassten Kirche und auch für den Bereich der Diakonie ist ab dem 24.05.2018 ausschließlich das neue DSGVO anzuwenden. Bitte weisen Sie darauf auch alle Personen hin, die versuchen, Ihnen entgeltliche Beratungsangebote zum neuen Datenschutzrecht auf der Grundlage der DS-GVO zu vermitteln.

Die Sonderstellung der evangelischen Kirche beruht auf einer Ermächtigung des Art. 91 DS-GVO, nach der es religiösen Gemeinschaften oder Vereinigungen in einem Mitgliedstaat der EU erlaubt ist, eigene kirchliche Regelungen anzuwenden, wenn diese mit der DS-GVO in Einklang gebracht werden. Um diesen „Einklang“ mit dem EU-Recht herzustellen, musste das bisherige Gesetz jedoch umfangreich modifiziert werden, und

eine Reihe von neuen Begrifflichkeiten aus der DS-GVO wurde neu eingeführt. Dabei ließ es sich nicht vermeiden, dass das neue Datenschutzgesetz deutlich umfangreicher als das bisherige ist. Die Synode der EKD war jedoch bemüht, den Besonderheiten kirchlicher Arbeit so weit wie möglich Rechnung zu tragen und den Umfang des Gesetzes auf diejenigen Regelungen zu beschränken, die zwingend erforderlich sind, um den Einklang des kircheneigenen Datenschutzrechts mit dem EU-Recht herzustellen.

Welche wesentlichen Änderungen enthält das novellierte DSGVO-EKD?

- a) Die Verpflichtung der verantwortlichen Stelle, ein **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** zu führen, ist gemäß § 31 DSGVO EKD neu wieder eingeführt worden. Diese Verpflichtung war mit der Novellierung des DSGVO-EKD zum 01.01.2013 zunächst gestrichen worden. Da jedoch die DS-GVO eine Verpflichtung zur Führung solcher Verzeichnisse vorsieht, musste diese Bestimmung auch in das DSGVO-EKD wieder aufgenommen werden.

In diesem Verzeichnis dokumentiert die verantwortliche Stelle alle Verarbeitungstätigkeiten, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. In § 31 Abs. 1 DSGVO EKD neu ist im Einzelnen aufgeführt, was das Verzeichnis beinhalten muss. So muss z. B. der Zweck der Verarbeitung angegeben werden sowie die von der Verarbeitung betroffenen Personengruppen, die Datenkategorien und die Kategorien von Empfängern der Daten. Das Verzeichnis kann schriftlich oder elektronisch geführt werden.

Verantwortliche Stelle ist grundsätzlich jede kirchliche Körperschaft, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (§ 4 Nr. 9 DSGVO-EKD neu), grundsätzlich also auch jede Kirchengemeinde und jeder Kirchenkreis. Von der Verpflichtung, ein solches Verzeichnisse zu führen, sind verantwortliche Stellen allerdings freigestellt, wenn sie weniger als 250 Beschäftigte haben, es sei denn, sie verarbeiten besondere Kategorien personenbezogener Daten. Der Begriff „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ ist in § 4 Nr. 2 DSGVO EKD neu definiert und umfasst z. B. Gesundheitsdaten. Diakonische Einrichtungen, die weniger als 250 Beschäftigte haben und die Gesundheitsdaten verarbeiten, müssen daher ein Verzeichnisse führen, allerdings nur hinsichtlich der Verfahren, die Gesundheitsdaten betreffen.

Für die Verzeichnisse gibt es eine Übergangsfrist gemäß § 55 Abs. 4 S. 2 DSGVO-EKD: Die Erstellung muss spätestens bis zum 30.06.2019 erfolgen.

- b) Die bisher als **Auftragsdatenverarbeitung** bezeichnete Übertragung von Datenverarbeitung an andere Stellen (bisher § 11 DSGVO-EKD) ist in § 30 DSGVO-EKD neu als Auftragsverarbeitung (AV) geregelt. Für die An-

passung der AVen gibt es ebenso wie für die Verfahrensverzeichnisse eine **Übergangsfrist zur Anpassung bis zum 31.12.2019**. Die Bestimmungen des bisherigen § 11 DSG-EKD und des § 30 DSG-EKD neu stimmen jedoch weitgehend überein, sodass die erforderlichen Anpassungen nur einen geringen Umfang haben dürften. Für die Übergangszeit verweisen wir auf die hierzu veröffentlichte Mitteilung G 1/2017.

- c) Detaillierter als bisher ist die Frage der **Datenübermittlung an und in Drittländer außerhalb der EU** geregelt. So bestimmt § 10 Abs. 1 Nr. 1 DSG-EKD neu, dass eine Übermittlung an Staaten zulässig ist, für die ein sogenannter Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt. Zulässig ist eine Datenübermittlung auch, wenn als geeignete Garantien Standardschutzklauseln verwendet werden, die von der EU-Kommission erlassen oder genehmigt worden sind. Darüber hinaus ist eine Übermittlung auch zulässig, wenn die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken aufgeklärt worden ist (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 DSG-EKD neu).
- d) Neu in das Gesetz aufgenommen ist die Verpflichtung der verantwortlichen Stelle, gemäß § 34 DSG EKD neu eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** durchzuführen. Diese ist allerdings nur dann durchzuführen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen zur Folge hat. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist insbesondere durchzuführen, wenn
- eine systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen aufgrund automatisierter Verarbeitung erfolgt, die Rechtswirkungen gegenüber diesen Personen entfaltet (z. B. Einsatz eines automatisierten Personalauswahlverfahrens),
 - eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder personenbezogener Daten über strafrechtliche Verfolgungen oder Straftaten erfolgt,
 - eine systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche erfolgt. Eine systematische umfangreiche Überwachung liegt z. B. bei Videoüberwachung vor.
- e) Neu eingeführt ist weiterhin eine Meldepflicht der verantwortlichen Stelle gegenüber der Aufsichtsbehörde bei einer sog. **Datenpanne** (§ 32 DSG EKD neu). Unter einer Datenpanne wird eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verstanden. Das kann z. B. der Fall sein, wenn ein unberechtigter Zugriff auf Passwörter oder Daten erfolgt.

Die Datenpanne muss der Aufsichtsbehörde gemeldet werden, wenn sie voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen Risiko für die Rechte natürlicher Personen führt (§ 32 Abs. 1 DSG EKD neu). Entsprechende


Mustervordrucke hierzu werden derzeit entwickelt und über die Internetseiten der Landeskirche und des Beauftragten für den Datenschutz der EKD demnächst veröffentlicht.

- f) Im DSG-EKD neu sind weiterhin die **Befugnisse des Beauftragten für den Datenschutz der EKD** (Aufsichtsbehörde) erweitert worden (§§ 39 DSG-EKD neu ff.). So sensibilisiert, informiert und berät die Aufsichtsbehörde die kirchliche Öffentlichkeit sowie die verantwortlichen Stellen über Fragen und maßgebliche Entwicklungen des Datenschutzes sowie über die Vermeidung von Risiken (§ 43 Abs. 2 S. 1 DSG EKD neu). Sie unterrichtet betroffene Personen auf Anfrage über deren datenschutzrechtlichen Rechte (§ 43 Abs. 2 S. 2 DSG EKD neu). Jede Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein (§ 46 Abs. 1 DSG EKD neu).
- g) Die **Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz** ist in § 36 DSG-EKD neu geregelt. Deren Aufgaben sind in § 38 DSG-EKD neu beschrieben. So beraten die örtlichen Datenschutzbeauftragten die verantwortlichen Stellen und Beschäftigten, sie überwachen die Datenverarbeitungsprogramme und deren ordnungsgemäße Anwendung, sie schulen die Beschäftigten in Fragen des Datenschutzes, sie arbeiten mit der Aufsichtsbehörde zusammen und beraten verantwortliche Stellen bei der Datenschutz-Folgenabschätzung.
- h) Besondere Bedeutung kommt der allgemeinen **Informationspflicht** bei Datenerhebung zu (vgl. §§ 17, 18 DSG-EKD neu). Wir empfehlen Ihnen in diesem Zusammenhang, das Impressum und die Datenschutzerklärung auf Ihrer Homepage zu überprüfen. Um sich nicht der Gefahr einer anwaltlichen Abmahnung auszusetzen, sollten Sie **auf Ihrer Internetseite unbedingt die Kontaktdaten der oder des für Sie zuständigen örtlichen Datenschutzbeauftragten angeben**. Die Liste der örtlich Beauftragten für den Datenschutz können Sie finden unter: www.datenschutz.landeskirche-hannovers.de.

Die Amtsblattverfügung vom 17.04.2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 46) wird hiermit aufgehoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Annegret v. Collande, Tel.: 0511-1241751 oder
Hartmut Salewski, Tel.: 0511-1241236.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Springer)
Anlagen

Verteiler

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreis-
verbände und die Kirchen(kreis)ämter

Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen